

April 2026

Infoveranstaltung 29.04.2026

- **1. Schritt: Betriebsübergänge**
 - **Voraussetzungen eines Betriebsübergangs**
 - **Rechtsfolgen des Betriebsübergangs**
 - **Übergang der Arbeitsverhältnisse**
 - **Weitergeltung von AVR und Dienstvereinbarungen**
 - **Kündungsverbot gemäß § 613a Abs. 4 BGB**
 - **Informationsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB?**
 - **Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB**
- **2. Schritt Änderung des Einrichtungsbegriffs**

April 2026

Infoveranstaltung 29.04.2026

➤ 1. Schritt: Betriebsübergänge

- **Voraussetzungen eines Betriebsübergangs**
- **Rechtsfolgen des Betriebsübergangs**
 - Übergang der Arbeitsverhältnisse
 - Weitergeltung von AVR und Dienstvereinbarungen
 - Kündungsverbot gemäß § 613a Abs. 4 BGB
- Informationsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB?
- Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB

➤ 2. Schritt Änderung des Einrichtungsbegriffs

April 2026

Voraussetzungen des Betriebsübergangs

(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

- **Wirtschaftliche Einheit**
- **Wahrung der Identität**
- **Inhaberwechsel**
- **Rechtsgeschäft**

April 2026

Voraussetzungen des Betriebsübergangs

- **Wirtschaftliche Einheit**

Es muss sich, jedenfalls beim Betriebsveräußerer, um eine auf Dauer angelegte wirtschaftliche Einheit handeln, d.h. auf eine strukturierte und selbständige Gesamtheit von Personen und Sachen zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit eigenem Zweck.

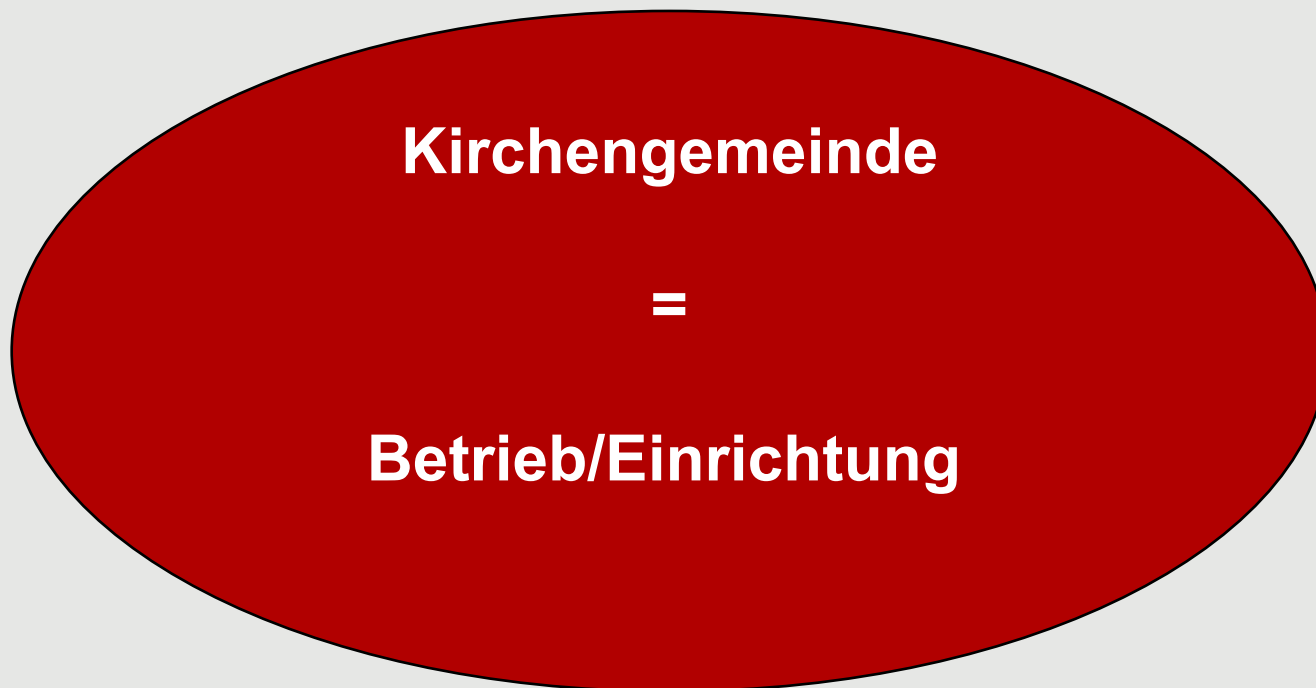
Eine wirtschaftliche Einheit kann nicht nachträglich geschaffen werden.

Entscheidend ist danach die „funktionelle Autonomie“, die gegeben ist, wenn der Leitung der jeweiligen Gruppe von Arbeitnehmern die Befugnis zusteht, diese Gruppe relativ frei und unabhängig zu organisieren und Weisungen zu erteilen, ohne dass andere Organisationsstrukturen des Arbeitgebers dazwischengeschaltet sind (ErfK/Preis, 24. Aufl. 2024, BGB § 613a Rn. 8).

April 2026

Voraussetzungen des Betriebsübergangs

- **Wirtschaftliche Einheit**



April 2026

Voraussetzungen des Betriebsübergangs

- **Wirtschaftliche Einheit**

Aber auch ein Betriebsteil kann übergehen.

Allerdings muss auch dieser eine wirtschaftliche Einheit gebildet haben.

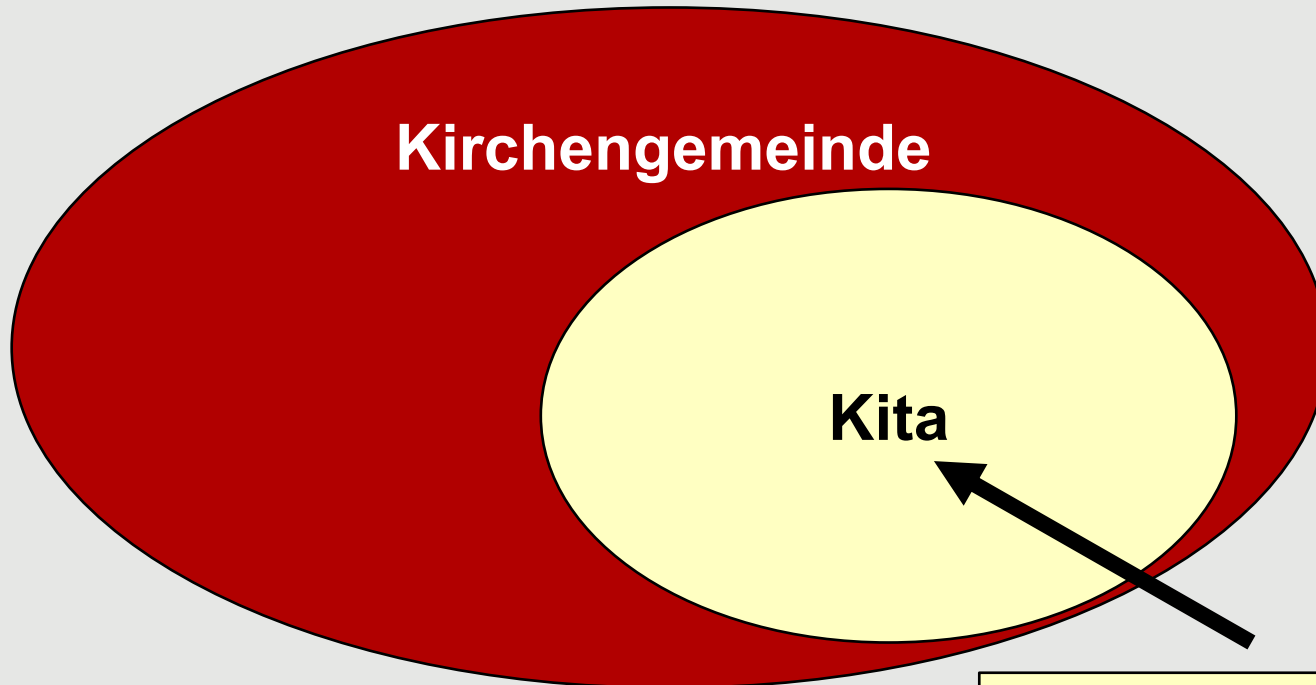
Beim Betriebsteil muss es sich um eine **abtrennbare organisatorische Einheit mit eigener Teilidentität** handeln, die innerhalb des betrieblichen Gesamtzwecks einen Teilzweck erfüllt.

Eine personelle Leitung wird nicht vorausgesetzt. Ebenso wenig ist eine rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle, verwaltungsmäßige oder technologische Autonomie erforderlich.

April 2026

Voraussetzungen des Betriebsübergangs

- Wirtschaftliche Einheit

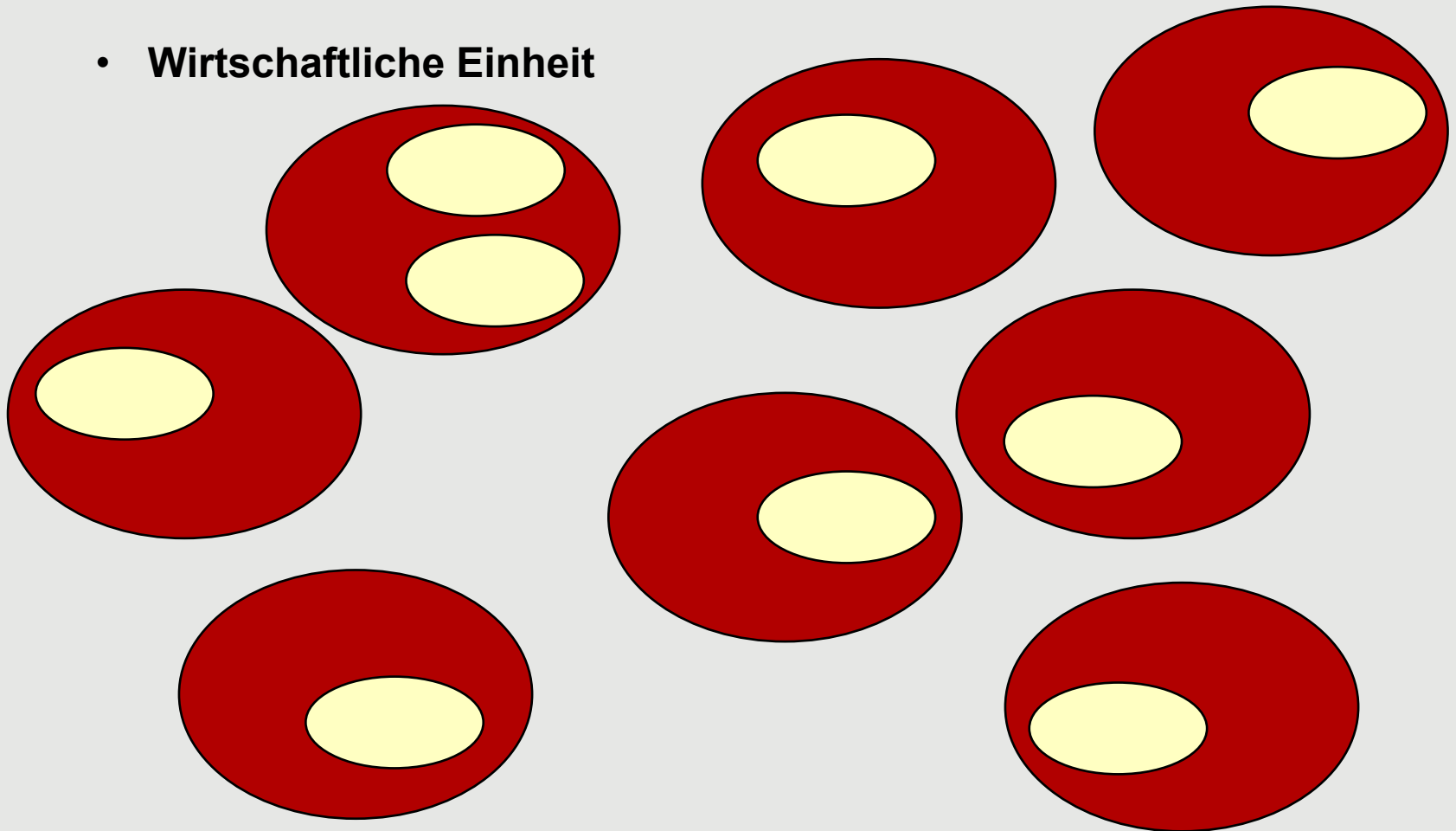


**Betriebsteil
=
Wirtschaftliche Einheit**

April 2026

Voraussetzungen des Betriebsübergangs

- **Wirtschaftliche Einheit**



April 2026

Voraussetzungen des Betriebsübergangs

- **Wahrung der Identität**

Zur Feststellung, ob eine abgrenzbare wirtschaftliche Einheit ihre Identität beim Erwerber gewahrt hat, bedarf es nach Auffassung des EuGH, der sich das BAG angeschlossen hat, der Berücksichtigung „sämtlicher den betrieblichen Vorgang kennzeichnenden Tatsachen“.

April 2026

Voraussetzungen des Betriebsübergangs

- **Wahrung der Identität (Die glorreichen Sieben)**

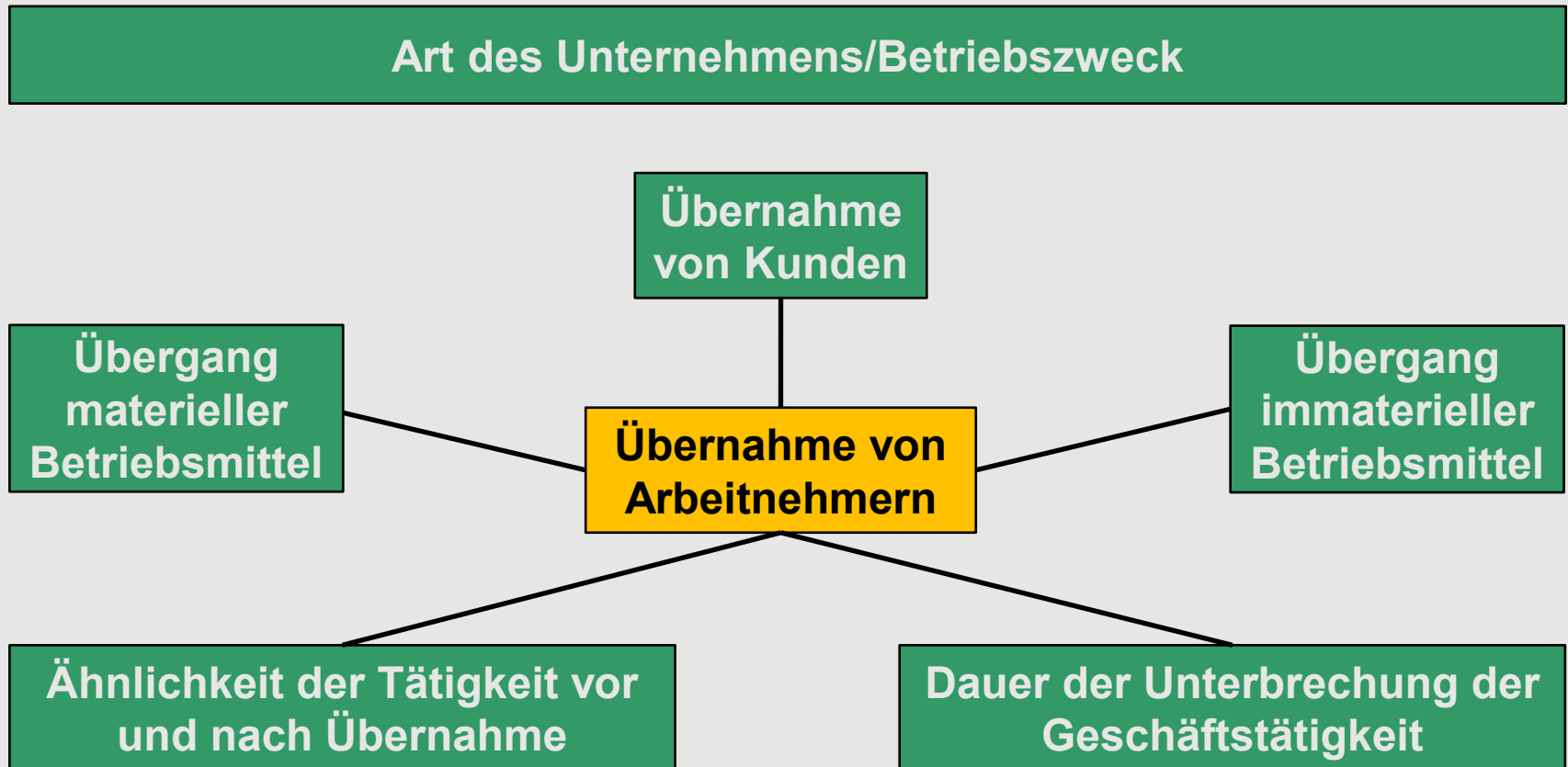
Hier hat das BAG sieben Kriterien herausgearbeitet anhand derer die Wahrung der Identität zu prüfen ist. Allerdings erfolgt dies im Wege einer typologischen Gesamtbetrachtung anhand des konkreten Einzelfalles, wobei ja nach Art des Betriebs unterschiedliche Kriterien unterschiedliche Bedeutung haben.

1. **Art des Unternehmens/Betriebszweck**
2. **Übergang materieller Betriebsmittel**
3. **Übergang immaterieller Betriebsmittel**
4. **Übernahme von Arbeitnehmern**
5. **Übernahme von Kunden**
6. **Ähnlichkeit der Tätigkeit vor und nach Übernahme**
7. **Dauer der Unterbrechung der Geschäftstätigkeit**

April 2026

Voraussetzungen des Betriebsübergangs

- Wahrung der Identität (Die glorreichen Sieben)



April 2026

Voraussetzungen des Betriebsübergangs

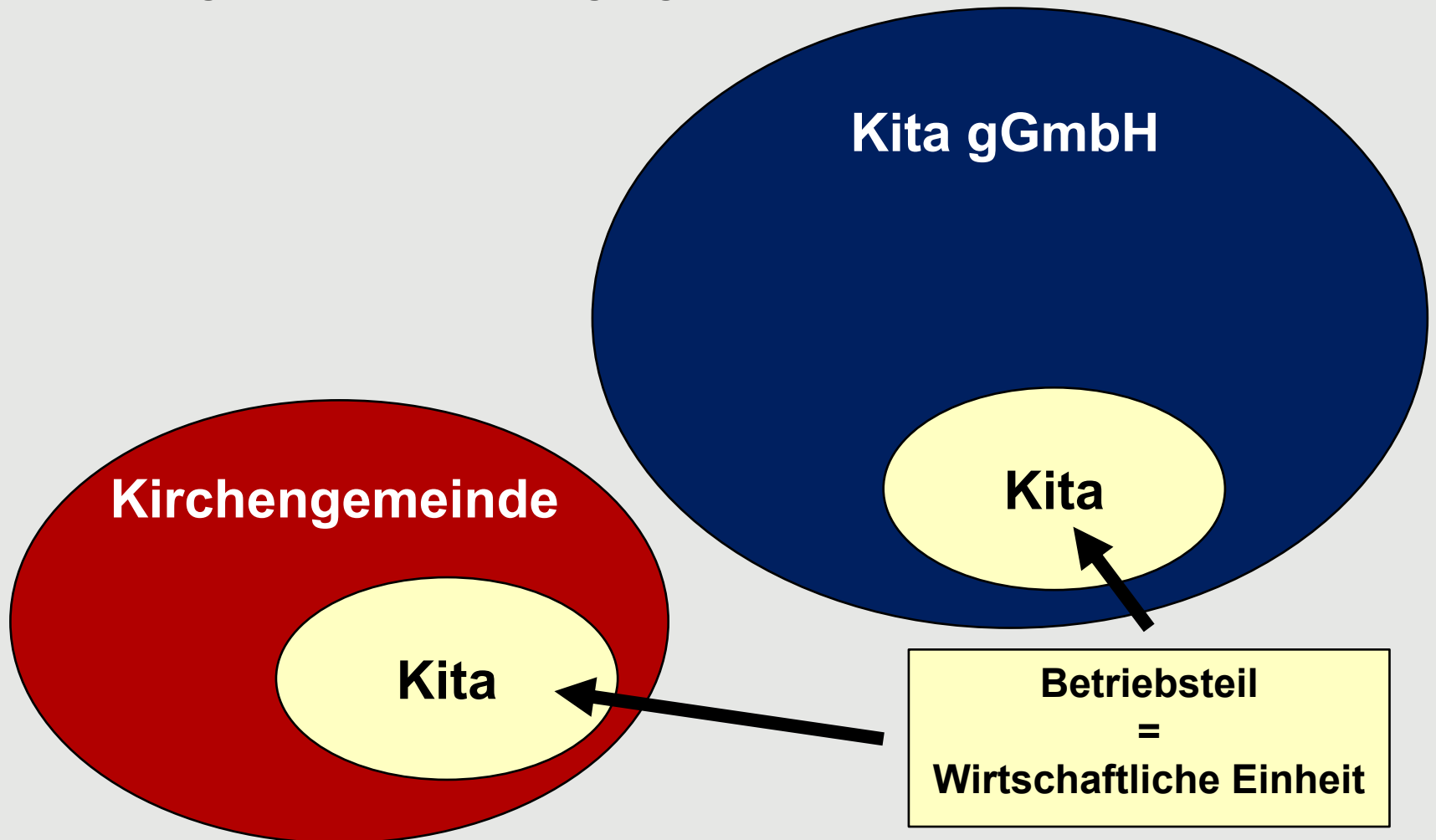
- **Inhaberwechsel**

Als weiteres Tatbestandsmerkmal fordert § 613a BGB einen Wechsel des Betriebsinhabers, der die wirtschaftliche Einheit auch fortführt.

Das bedeutet, an die Stelle des bisherigen Betriebsinhabers tritt ein anderer, der den Betrieb im eigenen Namen tatsächlich fortführt und nach außen als deren Inhaber auftritt.

April 2026

Rechtsfolge des Betriebsübergangs



April 2026

Infoveranstaltung 29.04.2026

➤ 1. Schritt: Betriebsübergänge

- Voraussetzungen eines Betriebsübergangs
 - Rechtsfolgen des Betriebsübergangs
 - Übergang der Arbeitsverhältnisse
 - Weitergeltung von AVR und Dienstvereinbarungen
 - Kündungsverbot gemäß § 613a Abs. 4 BGB
 - Informationsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB?
 - Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB
- ## ➤ 2. Schritt Änderung des Einrichtungsbegriffs

April 2026

Übergang der Arbeitsverhältnisse

(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

Angeordnet wird damit ein Vertragspartnerwechsel auf Arbeitgeberseite, der das zwischen dem Arbeitnehmer und dem früheren Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis unverändert lässt. Das Arbeitsverhältnis mit dem früheren Arbeitgeber erlischt (vorbehaltlich des Widerspruchsrechts).

Als „Zeitpunkt des Übergangs“ gilt der Zeitpunkt, in dem der Erwerber in die Inhaberstellung eintritt, also die wirtschaftliche Einheit nutzt und im eigenen Namen fortführt. Auf den Zeitpunkt des Abschlusses der obligatorischen Verträge oder die Eintragung des Eigentümerübergangs kommt es hingegen nicht an.

April 2026

Übergang der Arbeitsverhältnisse

(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

Erfasst werden die Arbeitsverhältnisse aller Arbeitnehmer, wie

- Arbeiter und Angestellte (auch leitende Angestellte),
- Auszubildende,
- Arbeitnehmer in der Freistellungsphase der Altersteilzeit,
- ruhende Arbeitsverhältnisse (Hier muss aber vom Arbeitnehmer der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nach Kenntniserlangung vom Betriebsübergang geltend gemacht werden)

April 2026

Übergang der Arbeitsverhältnisse

Zuordnung von Arbeitnehmern.

Maßgeblich für die Zuordnung sind die Umstände im Zeitpunkt des Betriebs(teil)übergangs.

Inhaltlich richtet sich die Zuordnung in erster Linie nach dem Willen der Arbeitsvertragsparteien. Notwendig ist, dass der Arbeitnehmer in den übergegangenen Betrieb(steil) tatsächlich eingegliedert war. Es reicht nicht aus, wenn er lediglich (auch) für den Betriebsteil Tätigkeiten verrichtet hat.

Entscheidend ist, in welchem Betriebsteil der AN überwiegend, das heißt im Schwerpunkt, tätig war. Das gilt grundsätzlich auch in Fällen der zeitlich befristeten Beschränkung des Einsatzes.

April 2026

Übergang der Arbeitsverhältnisse

BAG, Urteil vom 21. März 2024 – 2 AZR 79/23 –

Orientierungssatz

3. Es ist unionsrechtlich unerheblich, wie lange die wirtschaftliche Einheit beim Veräußerer vor dem Betriebsübergang bereits bestanden hat. Sie kann auch allein zum Zweck der Ermöglichung eines Betriebs(teil)übergangs geschaffen werden, lediglich "betrügerische oder missbräuchliche" Fälle haben außer Betracht zu bleiben.(Rn.22)

4. § 613a Abs 4 S 1 BGB ist nicht analog auf den Fall der Versetzung eines Arbeitnehmers in einen übergehenden Betriebsteil anwendbar.(Rn.28)

5. Eine Zuordnung zu einem übergehenden Betriebsteil ist nicht nach den Kriterien einer "sozialen Auswahl" vorzunehmen.(Rn.43)

Übergang der Arbeitsverhältnisse

Exkurs: betriebliche Übung

Durch regelmäßiges Wiederholen von Verhaltensweisen kann auch ohne vertragliche Vereinbarung eine Verpflichtung des Arbeitgebers geschaffen werden, bestimmte Leistungen zu erbringen.

Voraussetzungen

- Keine Kollektiv- oder individualrechtliche Grundlage für die Leistung
- vorbehaltlose gleichförmige Gewährung einer Leistung
(z.B. Gratifikation, Jubiläumzahlung, freie Tage)
- Vertrauen des Arbeitnehmers auf diese Leistung
Bei Gratifikationen im Regelfall bei dreimaliger Gewährung

April 2026

Übergang der Arbeitsverhältnisse

Exkurs: betriebliche Übung

Rechtsfolgen

- Die betriebliche Übung hat die Wirkung einer schriftlichen Vereinbarung im Arbeitsvertrag

Beendigung

Will der Arbeitgeber eine betriebliche Übung in der Zukunft nicht mehr so handhaben, muss er einen **Aufhebungsvertrag** mit den einzelnen Arbeitnehmern schließen oder eine **Änderungskündigung** aussprechen, die gerichtlich überprüfbar ist.

Eine einseitige Lossagung beseitigt die entstandene betriebliche Übung nicht.

Ein Anspruch aufgrund einer betrieblichen Übung kann auch nicht mehr durch eine gegenläufige betriebliche Übung enden.

April 2026

Übergang der Arbeitsverhältnisse

Regelungen im bischöflichen Gesetz (Entwurf):

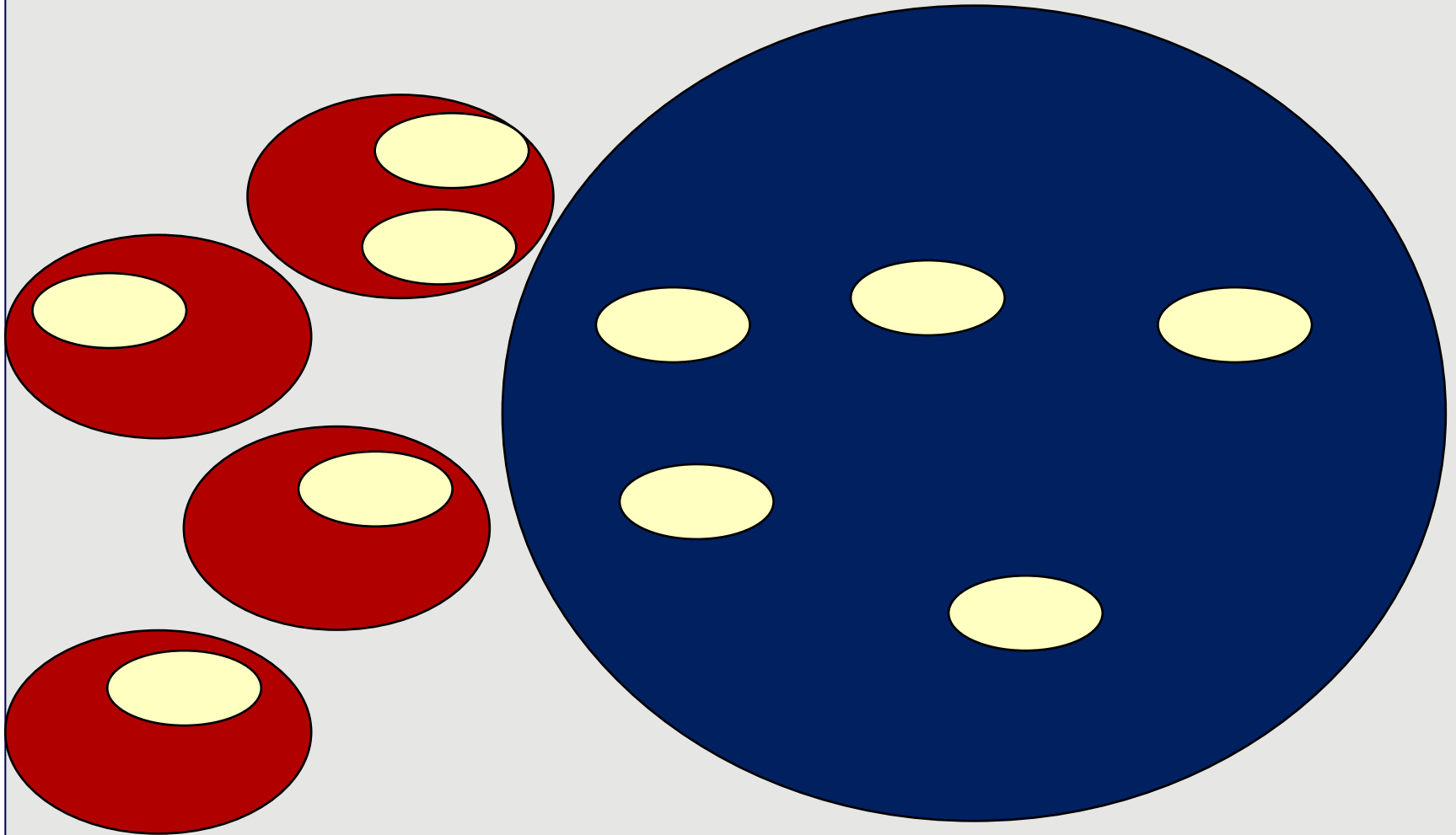
§ 1 Übergangsphase

....

- 2) In der Übergangsphase der Betriebsübergänge von Kindertagesstätten finden im Bereich der Kita gGmbH Bistum Speyer keine MAV-Wahlen statt. Mit Abschluss der Übergangsphase durch den Betriebsübergang von Teilbetrieben der Ordinariats-Verwaltung findet zeitnah eine Wahl statt.
- 3) Mitarbeitervertretungen von Kindertageseinrichtungen bestehen in der Übergangsphase nach erfolgtem Betriebsübergang auf die Kita gGmbH Bistum Speyer in der Form für ihre Arbeit nach der Mitarbeitervertretungsordnung fort, wie sie bisher personell (Beschäftigte in den Kitas) und örtlich (Kirchengemeinde/Elisabethen/Krankenhilfeverein) für die Einrichtung zuständig waren.

April 2026

Voraussetzungen des Betriebsübergangs



April 2026

Infoveranstaltung 29.04.2026

➤ 1. Schritt: Betriebsübergänge

- Voraussetzungen eines Betriebsübergangs
- Rechtsfolgen des Betriebsübergangs
 - Übergang der Arbeitsverhältnisse
 - Weitergeltung von AVR und Dienstvereinbarungen
 - Kündungsverbot gemäß § 613a Abs. 4 BGB
- Informationsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB?
- Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB

➤ 2. Schritt Änderung des Einrichtungsbegriffs

April 2026

Weitergeltung von AVR – Bistums-KODA und Dienstvereinbarungen

- AVR – Bistums-KODA

Diese Regelungen gelten aufgrund einer Verweisung im Arbeitsvertrag

Derzeitige Regelung:

Bereich der Verwaltung ➡ Bistums-KODA

Bereich der Kitas ➡ AVR

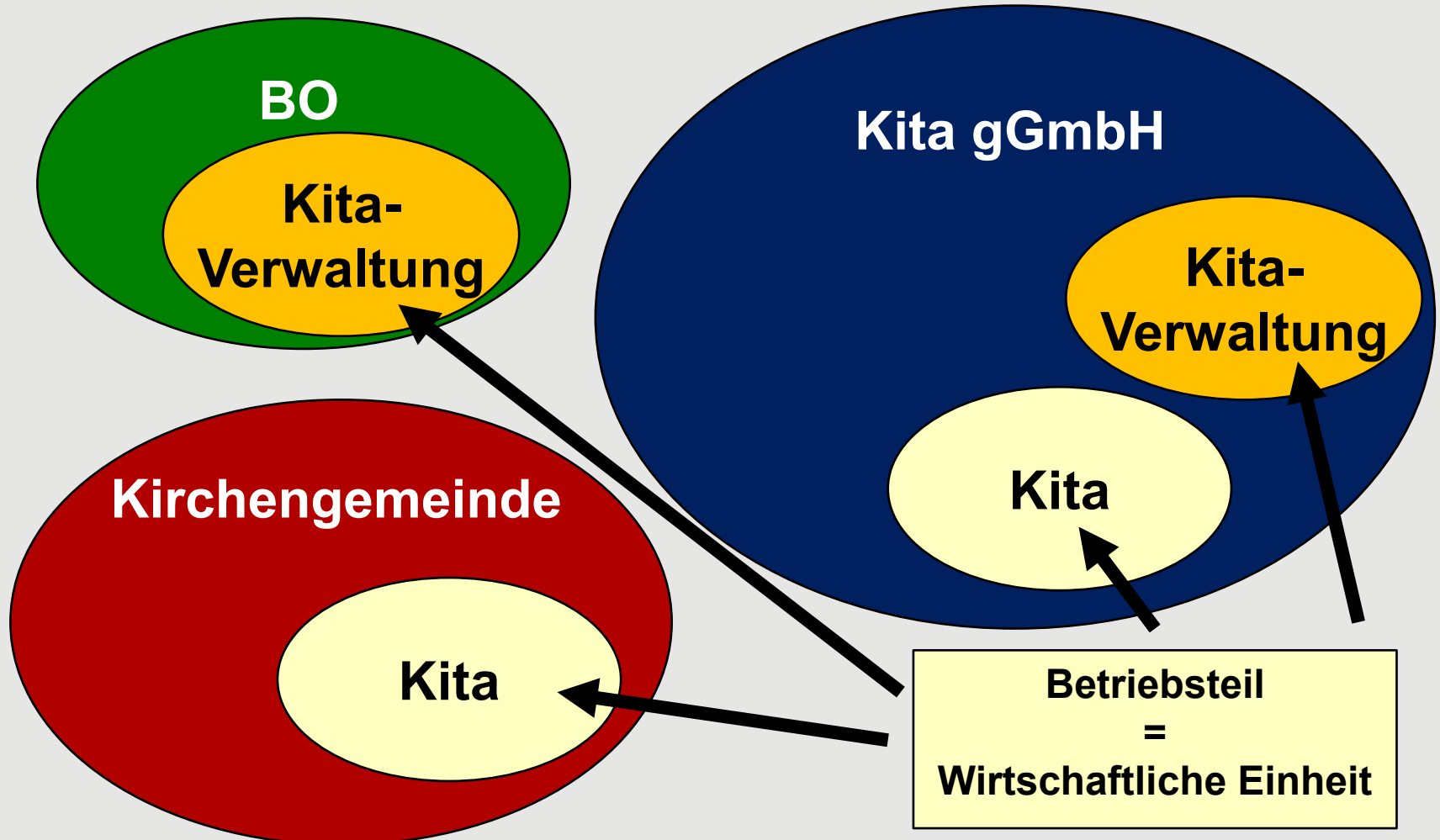
Zukünftige Regelung auch für Neueinstellungen:

Bereich der Verwaltung ➡ Bistums-KODA

Bereich der Kitas ➡ AVR

April 2026

Rechtsfolge des Betriebsübergangs



April 2026

Weitergeltung von AVR – Bistums-KODA und Dienstvereinbarungen

- Dienstvereinbarungen

Derzeitige Regelung:

Bereich der Verwaltung ➡ Dienstvereinbarungen des BO

Bereich der Kitas ➡ Dienstvereinbarungen der einzelnen Kirchengemeinden

Bei einem Betriebsübergang nach § 613a Abs. 1 S. 2 BGB sind zwei Fallgruppe zu unterscheiden:

- **Kollektivrechtliche Weitergeltung** von AVR und Dienstvereinbarungen
- **Individualrechtliche Weitergeltung** von AVR und Dienstvereinbarungen

April 2026

Weitergeltung von AVR – Bistums-KODA und Dienstvereinbarungen

- **Kollektivrechtliche Weitergeltung von Dienstvereinbarungen**

Eine kollektivrechtliche Bindung des Betriebserwerbers an die beim Betriebsübergang bestehenden Dienstvereinbarungen tritt ein, wenn beim neuen Inhaber die Betriebsidentität erhalten bleibt.

In einem solchen Fall besteht die MAV in ihrer Identität nach dem Betriebsinhaberwechsel fort, wobei hier der Fortbestand auch durch das bischöfliche Gesetz geregelt wird..

Der neue Betriebsinhaber wird kraft Gesetzes zum Betriebspartner der MAV.

April 2026

Weitergeltung von AVR – Bistums-KODA und Dienstvereinbarungen

- **Kollektivrechtliche Weitergeltung von Dienstvereinbarungen**

Die vorhandenen Dienstvereinbarungen gelten normativ weiter und die Auffanglösung des § 613a Abs. 2 S. 1 BGB kommt nicht zur Anwendung.

Dies gilt sogar bei einem Betriebsteilübergang, wenn der Betriebsteil beim Erwerber einen eigenen Betrieb bildet (BAG, Beschluss vom. 25.02.2020 – 1 ABR 39/18)

April 2026

Weitergeltung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen

- **Kollektivrechtliche Weitergeltung von AVR und Dienstvereinbarungen**

Wird im Rahmen des Betriebsübergangs ein Betrieb in einen bestehenden Betrieb des Erwerbers eingegliedert und existiert dort eine Dienstvereinbarung über denselben Regelungsgegenstand, so gilt § 613a Abs. 1 S. 3 BGB und die Dienstvereinbarung des übergegangenen Betriebs wird abgelöst.

April 2026

Übergang der Arbeitsverhältnisse

Regelungen im bischöflichen Gesetz (Entwurf):

§ 3 Dienstvereinbarungen

Die bisher in den Einrichtungen geltenden Dienstvereinbarungen gelten in der Übergangsphase und auch danach kollektivrechtlich weiter, bis eine Mitarbeitervertretung die einschlägige Regelungsthematik neu regelt.

April 2026

Infoveranstaltung 29.04.2026

➤ 1. Schritt: Betriebsübergänge

- Voraussetzungen eines Betriebsübergangs
 - Rechtsfolgen des Betriebsübergangs
 - Übergang der Arbeitsverhältnisse
 - Weitergeltung von AVR und Dienstvereinbarungen
 - **Kündungsverbot gemäß § 613a Abs. 4 BGB**
 - Informationsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB?
 - Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB
- ## ➤ 2. Schritt Änderung des Einrichtungsbegriffs

April 2026

Kündigungsverbot gemäß § 613a Abs. 4 BGB

(4) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 613a BGB beinhaltet ein eigenständiges, vom Anwendungsbereich des KSchG unabhängiges Kündigungsverbot. Allerdings gilt die Dreiwochenfrist des § 4 KSchG, da sich diese Vorschrift generell auf alle Kündigungen bezieht.

Nach dem klaren Wortlaut des § 613a BGB erstreckt sich sein Schutzbereich auf Arbeitsverhältnisse und damit auf alle Arbeitnehmer.

April 2026

Kündigungsverbot gemäß § 613a Abs. 4 BGB

- Kündigung wegen des Betriebsübergangs

Die Kündigung ist nur dann nach § 613a IV 1 BGB unwirksam, **wenn der Betriebsübergang der tragende Beweggrund für die Kündigung war.**

Dies ist greift aber nicht, wenn die Kündigung damit begründet wird,

- der neue Betriebsinhaber habe die Übernahme eines bestimmten Arbeitnehmers trotz Fortbestehen des Arbeitsplatzes, abgelehnt, weil er „ihm zu teuer“ sei.
- dass die Belegschaft vor dem Betriebsübergang verkleinert werden soll (anders aber bei Vorliegen eines Erwerberkonzepts).

Es wurde ausdrücklich bestätigt, dass keine Kündigungen geplant sind.

April 2026

Infoveranstaltung 29.04.2026

➤ 1. Schritt: Betriebsübergänge

- Voraussetzungen eines Betriebsübergangs
- Rechtsfolgen des Betriebsübergangs
 - Übergang der Arbeitsverhältnisse
 - Weitergeltung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen
 - Kündigungsverbot gemäß § 613a Abs. 4 BGB
- Informationsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB?
- Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB

➤ 2. Schritt Änderung des Einrichtungsbegriffs

April 2026

Information nach § 613a Abs. 5 BGB

(5) Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- 1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,**
- 2. den Grund für den Übergang,**
- 3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und**
- 4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.**

Zweck der Unterrichtung nach § 613a V BGB ist es, den vom Betriebsübergang betroffenen AN eine sachgerechte Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob sie dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf den neuen Betriebs(teil)inhaber widersprechen wollen (BT-Drs. 14/7760, 19).

April 2026

Information nach § 613a Abs. 5 BGB

Inhalt der Unterrichtung

- **Zeitpunkt oder geplanter Zeitpunkt des Übergangs**

Damit ist der kalendermäßig bestimmte oder der voraussichtliche Stichtag des Betriebsübergangs gemeint. Falls der Zeitpunkt z.B. von einer Handelsregistereintragung abhängig ist, muss über diesen Umstand und die voraussichtliche Eintragung unterrichtet werden.

- **Gegenstand des Betriebsübergangs**

Zudem ist über den Gegenstand des Betriebsübergangs (Betrieb bzw. Teilbetrieb) zu unterrichten. Geht ein Betriebsteil über, ist dieser konkret zu bezeichnen.

April 2026

Information nach § 613a Abs. 5 BGB

Inhalt der Unterrichtung

- **Erwerber**

Der Betriebserwerber ist grundsätzlich namentlich, inklusive Firmenbezeichnung einschließlich Vertretungsberechtigungen unter Angabe seiner Geschäftsadresse oder des Firmensitzes zu nennen, um hinreichende Klarheit über seine Identität zu schaffen. Arbeitnehmer sollen in die Lage zu versetzt werden, Erkundigungen einzuholen.

Entscheidend ist dabei der Kenntnisstand des Veräußerers und Erwerbers bei Unterrichtung. Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von den genauen Erwerberdaten, muss darauf hingewiesen werden und es ist gegebenenfalls später zu vervollständigen mit der Folge einer erst dann anlaufenden Widerspruchsfrist.

BAG, Urteil vom 23. Juli 2009 – 8 AZR 538/08

April 2026

Information nach § 613a Abs. 5 BGB

Inhalt der Unterrichtung

- **Grund für den Übergang**

Damit ist zunächst der **Rechtsgrund** für den Betriebsübergang gemeint (z. B. Kaufvertrag, Pachtvertrag, Umwandlung).

Zusätzlich sind die zum Betriebsübergang führenden unternehmerischen Erwägungen, soweit sie sich auf den Arbeitsplatz auswirken können, zumindest schlagwortartig anzugeben

April 2026

Information nach § 613a Abs. 5 BGB

- **rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen des Betriebsübergangs für die Arbeitnehmer**

Hier müssen Arbeitnehmer über die Auswirkungen des Betriebsübergangs auf ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Das betrifft:

- individualrechtliche Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis (§ 613a Abs. 1 BGB)
- Gesamtschuldnerschaft von Veräußerer und Erwerber
- kollektivrechtliche Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis (§ 613a Abs. 1 BGB)

April 2026

Information nach § 613a Abs. 5 BGB

- **rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen des Betriebsübergangs für die Arbeitnehmer**

Hier müssen Arbeitnehmer über die Auswirkungen des Betriebsübergangs auf ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Das betrifft:

- das Haftungssystem (§ 613a Abs. 2, 3 BGB)
- und das Kündigungsverbot bzw. das Kündigungsrecht (§ 613a Abs. 4 BGB)
- Widerspruchsrecht und -frist des § 613a Abs. 6 BGB

April 2026

Information nach § 613a Abs. 5 BGB

- **rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen des Betriebsübergangs für die Arbeitnehmer**

Hier müssen Arbeitnehmer über die Auswirkungen des Betriebsübergangs auf ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Das betrifft:

- aus dem Betriebsübergang folgende unmittelbare kausale Konsequenzen für das Arbeitsverhältnis z.B.
 - Mangelnde Eigenkapitalausstattung des Erwerbers
 - fehlende Liquidität
 - Schicksal eines beim Veräußerer bestehenden Betriebsrats und das Nichtbestehen eines Betriebsrats beim Erwerber inklusive der Änderung der betriebsverfassungsrechtlichen Struktur

April 2026

Information nach § 613a Abs. 5 BGB

- **rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen des Betriebsübergangs für die Arbeitnehmer**
 - aus dem Betriebsübergang folgende unmittelbare kausale Konsequenzen für das Arbeitsverhältnis z.B.
 - geplante Änderungen von Arbeitsbedingungen
 - ein laufendes oder bereits absehbares Insolvenzverfahren
 - über den Umstand, dass der Betriebserwerber nicht das Betriebsgrundstück übernimmt
 - Nichtübergang wesentlicher Sachwerte (z.B. Patente)
 - die Zahlung eines „negativen Kaufpreises“
 - Fehlender Kündigungsschutz im übernehmenden Unternehmen

April 2026

Information nach § 613a Abs. 5 BGB

- hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommene Maßnahmen

Hier sind Informationen über im Zusammenhang mit der Betriebsübernahme in Aussicht genommene Maßnahmen zu geben, ein Stadium konkreter Planung erreicht ist. Dies sind insbesondere:

- Weiterbildungsmaßnahmen
- Produktionsänderungen
- Umstrukturierungen
- beabsichtigte Personalentwicklungs- und Beschäftigungssicherungsmaßnahmen.

April 2026

Information nach § 613a Abs. 5 BGB

- hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommene Maßnahmen

Hier sind Informationen über im Zusammenhang mit der Betriebsübernahme in Aussicht genommene Maßnahmen zu geben, ein Stadium konkreter Planung erreicht ist. Dies sind insbesondere:

- Information über eventuelle Interessenausgleichs- und Sozialplanverhandlungen.
- Informationen über einen geplanten Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung durch den Betriebsveräußerer im Falle des Widerspruchs

April 2026

Infoveranstaltung 29.04.2026

➤ 1. Schritt: Betriebsübergänge

- Voraussetzungen eines Betriebsübergangs
 - Rechtsfolgen des Betriebsübergangs
 - Übergang der Arbeitsverhältnisse
 - Weitergeltung von AVR und Dienstvereinbarungen
 - Kündigungsverbot gemäß § 613a Abs. 4 BGB
 - Informationsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB?
 - **Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB**
- 2. Schritt Änderung des Einrichtungsbegriffs

April 2026

Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB

Der Widerspruch nach Abs. 6 ist ein Gestaltungsrecht. Es handelt sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Diese Erklärung kann nicht durch eine kollektivrechtliche Regelung ersetzt werden.

Das Widerspruchsrecht besteht grundsätzlich bei jedem Betriebsübergang.

Allerdings besteht kein Widerspruchsrecht, soweit ein Arbeitsverhältnis wegen gesellschaftsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Verschmelzung) auf einen neuen Arbeitgeber übergegangen ist (BAG 21.02.2008 - 8 AZR 157/07).

April 2026

Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB

- Widerspruchserklärung

Aus der als Widerspruch in Betracht kommenden Erklärung, welche der Schriftform bedarf muss der Wille erkennbar werden, den Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den Betriebserwerber zu verhindern.

Rechtsgeschäftliche Vertretung ist zulässig; § 174 BGB findet Anwendung.

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung.

Adressat des Widerspruchs kann sowohl der Betriebsveräußerer als auch der Betriebserwerber sein

April 2026

Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB

- Widerspruchsfrist

Für den Widerspruch gilt eine Frist von einem Monat.

Die Frist beginnt mit dem **Zugang der ordnungsgemäßen Unterrichtung** beim betroffenen Arbeitnehmer. Der Zeitpunkt des Betriebsübergangs ist unerheblich, so dass bisheriger Arbeitgeber und Erwerber die Möglichkeit haben, durch frühzeitige Unterrichtung bereits vor dem Übergang die Widerspruchsfrist in Gang zu setzen und sich so Klarheit über den Verbleib der einzelnen Arbeitnehmer zu verschaffen.

Die Dauer der Widerspruchsfrist kann durch den Arbeitgeber nicht einseitig verkürzt werden. Eine Verlängerung der Widerspruchsfrist kann nach h.M. dreiseitig zwischen Arbeitnehmer, dem bisherigen Arbeitgeber und dem Erwerber vereinbart werden.

April 2026

Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB

- Verzicht auf einen Widerspruch

BAG, Urteil vom 28. Februar 2019 – 8 AZR 201/18, Rn. 58 ff., juris

Das Widerspruchsrecht, das den grundrechtlichen Wertungen aus Art. 12 Abs. 1 GG Rechnung trägt, hat für die Betroffenen eine hohe Bedeutung. Diese Bedeutung des Widerspruchsrechts ist bei der Auslegung einer Erklärung als Verzicht auf das Widerspruchsrecht zu beachten. Ein Verzicht muss eindeutig und zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht werden.

Darüber hinaus müsste eine vom Arbeitgeber vorformulierte Verzichtserklärung den AGB-Regeln standhalten.

April 2026

Infoveranstaltung 29.04.2026

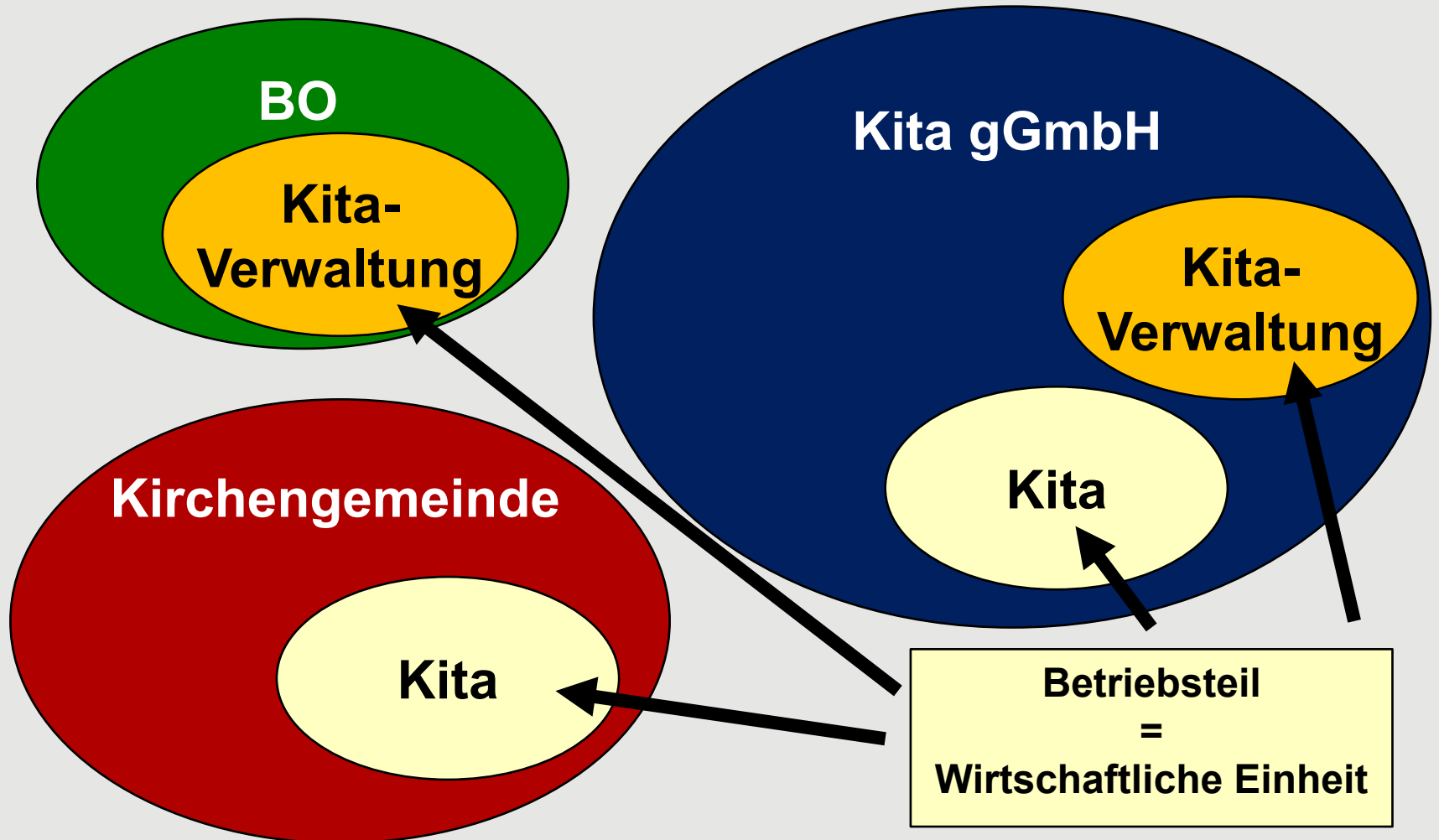
➤ 1. Schritt: Betriebsübergänge

- Voraussetzungen eines Betriebsübergangs
- Rechtsfolgen des Betriebsübergangs
 - Übergang der Arbeitsverhältnisse
 - Weitergeltung von AVR und Dienstvereinbarungen
 - Kündungsverbot gemäß § 613a Abs. 4 BGB
- Informationsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB?
- Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB

➤ 2. Schritt Änderung des Einrichtungsbegriffs

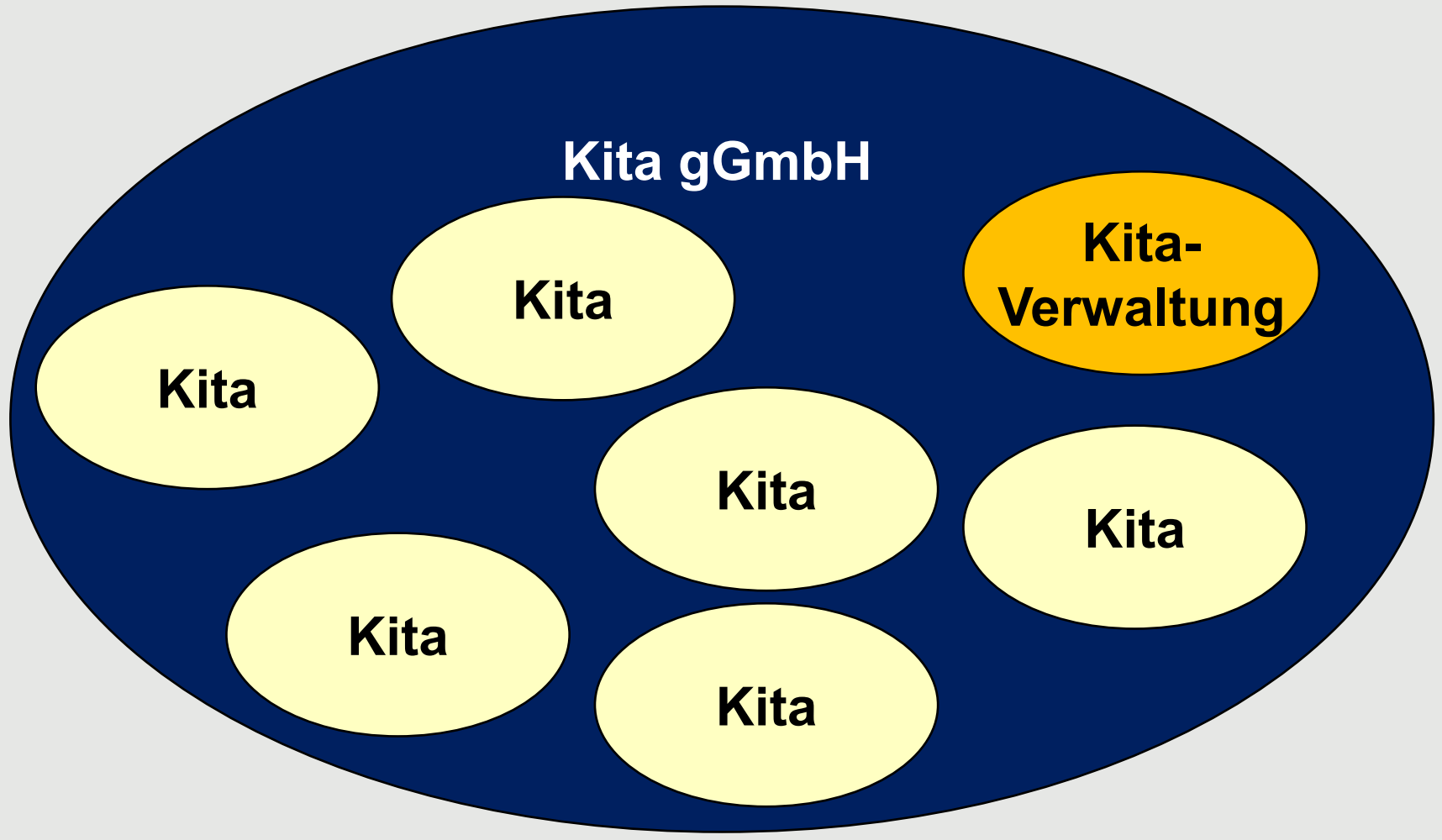
April 2026

Änderung des Einrichtungsbegriffs



April 2026

Änderung des Einrichtungsbegriffs



April 2026

Änderung des Einrichtungsbegriffs

